**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 14 (1898)

Heft: 9

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



## Soweizerischer Gewerbeverein.

### Entwurf

zu einem

Bundesgefet über die Berufsverbande.

Rap. I. Bildung der Berufeverbande. Art. 1.

Die Angehörigen jedes Berufes im Gebiete der Industrie, des Handwerts und des Handels sind nach Maßgabe dieses Gesetzs zur Bildung eines Berbandes der Berufsgenoffen (Berufsverbandes) berechtigt.

Innerhalb ber einzelnen Berufsarten bestimmt jede ber brei Erwerbsflaffen

a. Großproduktion,

b. Großhandel,

c. Handwert und Detailhandel

felbständig, ob fie fich mit den andern vereinigen oder fich getrennt

organiseren ober unorganissert bleiben will. Zur Großproduktion oder zum Großhandel gehören die Betriebe, die thre Erzeugnisse oder Waren ausschließlich oder doch vorwiegend an Wiederverkäuser oder an solche Abnehmer absehen, welche den Artifel in ihrem Gewerbe verwenden.

Jum Sandwerf ober zum Detailhandel gehören die Betriebe, die dirett für den Konsumenten oder für einen Unternehmer arbeiten

oder die Waren direkt an den Konsumenten absetzen. In Fällen, wo diese Ausscheidung nicht zutrifft, sind Natur und Umfang des Geschäftes maßgebend.

Art. 3.

Die Gründung eines Berufsverbandes muß bon einem inter-

tantonalen Fachverein der Betriebsinhaber oder der Arbeiter für die von ihm vertretene Berufsart oder Erwerdsklaffe durch ein beim

Bundesrate eingereichtes Initiativbegehren angeregt werden. Der Bundesrat macht ein solches Initiativbegehren durch Beröffentlichung im Bundesblatt, im Handelsamtsblatt und in den kantonalen Amtsblättern bekannt.

Binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung im Bundes-blatt ist in jeder Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel 4—9 ein Verzeichnis der Angehörigen der betreffenden Berufsart oder Erwerbsklasse (der Berufsgenossen) anzulegen. Das Verzeichnis ist auf einen vom Bundesrat zu bezeichnenden

Tag abzuschließen.

21rt. 4.

In diesem Berzeichnis sind, wenn das Initiativbegehren sür mehrere Erwerbsklassen berselben Berufsart gestellt wird, die Ansgehörigen der einzelnen Erwerbsklassen gesondert einzutragen.

21rt. 5.

Ferner find als je eine besondere Gruppe bildend zu sondern: als Gruppe A: Die Betriebsinhaber (Arbeitgeber und selbständig Grwerbenden) (Art. 6),

als Gruppe B: Die Lohnarbeiter (Art. 7).

Art. 6.

In Gruppe A gehören die Personen (physische Personen, juriftische Bersonen, Kollestivgesellschaften), welche in der Schweiz als Betriebs-inhaber in einem selbständigen Betriebe als Produzenten, Unternehmer oder Händler) die für den betreffenden Beruf charafteristische Gattung von Gegenständen erzeugen, verarbeiten oder vermitteln.
Umfast der gleiche selbständige Betrieb mehrere solcher Gattungen,

so wird der Betriebsinhaber in der Regel gleichwohl nur einem Berufe zugeteilt. Maßgebend ist dabei die im Betrieb vorwiegende Gattung.

Der Bunderat fann indessen nach Anhörung der Beteiligten auf dem Berordnungswege bestimmen, daß und unter welchen Voraus-setzungen solche Personen mehreren Berufsarten zugezählt werden fonnen oder muffen.

Personen, welche in getrennten Betrieben verschiedene Berufs= arten ausüben, werden für jeden Betrieb einer Berufsart jugegablt. Art. 7.

Bur Gruppe B gehören die Personen, welche den Beruf erlernt haben und denselben unselbständig, im Lohnverhältnisse zu einem oder mehreren in der Schweiz etablierten Betriebsinhabern, gleichviel ob der gleichen oder einer andern Berufsart, aussiben oder in den letzten fechs Monaten ausgeübt haben und binnen gleicher Frift voraus= sichtlich wieder ausüben werden.

Innerhalb der Berufsart werden die Angehörigen der Gruppe B berjenigen ber drei Erwerbstlaffen zugeteilt, welcher ber Betriebs-inhaber angehört, für den fie ausschließlich ober vorwiegend arbeiten.

21rt. 8.

Bon diefen in Art. -7 aufgeführten Berufsgenoffen find, ohne Unterschied des Geschlechtes, als solche stimmberechtigt diejenigen, welche in der Schweiz wohnen, das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und in bürgerlichen Ehren und Rechten fteben. Ausländer erlangen die Stimmberechtigung erft nach dreijähriger ununterbrochener Erwerbsthätigfeit auf Schweizergebiet.

Jurifitiche Personen und Kollettiogesellschaften find ebenfalls ftimmberechtigt; sie üben das Stimmrecht durch einen zur Geschäftsführung ermächtigten Bertreter aus, der jedoch ebenfalls den Bedin-

gungen des erften Abfages Diefes Artitels genügen muß. Art. 9.

Anftände über die Zuteilung zu einer Berufsart, einer Erwerbsflaffe und einer der beiden Gruppen A und B, sowie über die Stimmberechtigung entscheibet, nach Einvernahme der beteiligten Fachvereine und der Gemeindebehörden, die Kantonsregierung.

Der Entscheid der Kantonsregierung kann bom Betroffenen fowohl, als von der Gemeindebehörde oder von einem beteiligten Fach= verein binnen . . . Tagen an den Bundesrat weiter gezogen werden.

Art. 10.

Nach der Bereinigung des Verzeichniffes der ftimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Berufsgenossen ordnet der Bundesrat durch die Bermittlung der Kantonsregierungen die Abstimmung über das Initiativbegehren an.

Die Roften trägt der Bund.

Die Stimmabgabe foll durch die Post erfolgen können.

Art. 11.

Das Initiativbegehren gilt als angenommen und damit die Gründung des Berufsverbandes als beschloffen, wenn folgende Bedingungen zutreffen :

A. Falls das Initiativbegehren eine ganze Berufsart umfaßte: wenn in jeder der beiden Gruppen der 3 Erwerbstlaffen die Mehr= heit ber Stimmenden fich für beffen Annahme ausgesprochen hat.

B. Falls das Initiativbegeheen nur eine oder zwei der Erwerbs-

flaffen der Berufsart umfaßte:

wenn in jeder der beiden Bruppen der Erwerbsklaffe oder der zwei Erwerbsklassen die Mehrheit der Stimmenden sich für dessen Annahme ausgesprochen hat.

Art. 12. Der Bundesrat stellt unter Mitwirkung der Kantonsbehörden das Abstimmungsergebnis fest und macht es durch die in Art. 3 erwähnten Publikationsorgane öffentlich bekannt.

#### Rap. II. Organisation.

Ift die Gründung eines Berufsverbandes beschloffen, so ernenn der Bundesrat auf die unverbindlichen Vorschläge der beteiligten Fachvereine den provisorischen Centralvorstand des Berufsverbandes. Derselbe besteht aus gleichviel Angehörigen der Gruppen A und B und einem Nicht=Berufsgenoffen als Vorsitzer. Art. 14.

Der provisorische Centralvorstand hat die Aufgabe, innerhalb der bom Bundesrat festzusetsenden Fristen die Organisation des Berufsverbandes und den Erlaß eines Organisationsstatutes vorzubereiten.

Er ordnet auf Gutfinden alles hiefür erforderliche an. Die nötigen Geldmittel werden ihm auf Rechnung des Berufsverbandes von der Bundeskasse vorgeschossen. Art. 15.

Das Organisationsstatut soll sich insbesondere auf folgende Buntte erftrecken:

1. Die Gliederung des Verbandes nach den Gruppen A und B, den Unterverbänden (Kreisverbänden und Sektionen) und deren Verhältnis zu einander.
2. Die Organe des Berbandes und seiner Unterverbände für

den Erlaß und für die Bollziehung autonomer Borschriften und für die Verbandsgerichtbarteit, sowie die Kompetenzen dieser Organe.

3. Die Bezeichnung und Begrenzung ber Gebiete, in Die ber Berband burch berbindliche Borichriften eingreifen fann.

4. Die von den Berbandsgenoffen zu leistenben Beiträge. 5. Die Strafbestimmungen und Disziplinarbefugnisse.

6. Die Statutenanderungen.

(Fortfetung folgt).

# Eine bedeutsame Erfindung.

(Rorr. aus Zürich.)

Nicht um eine großartige Kraftmaschine, die alle Welt burch ihre gur Entfaltung gelangenden Riefenfrafte in Staunen

fest, handelt es fich heute. Der Erfindungsgegenftand ift recht unscheinbar, fällt in seiner alltäglichen Geftalt gar nicht auf, tropdem er in jedem Haushalt wohl bald genug zu den un= entbehrlichsten Dingen gehören wird — zur Freude jeder Hausfrau, ber Töchter und Dienstmädchen. Ueber 500 Frauen und Mabchen haben nach einer beutschen Statistit innert den letten paar Jahren ihr Leben burch Explosion von Betrolgefäffen am Rochherd und Lampenfüllen eingebüßt und sind unter fürchterlichen Schmerzen elend verbrannt. Ungählige Säuserbrande haben bie bisherigen Betrolgefässe ichon verursacht und trot allen Polizeiverboten wird nament= lich zum Anfeuern immer und immer wieber gum Betrol gegriffen. Dieje für Leben und But ftete Gefahr abzumenben, bemühten fich feit Jahren eine Reihe erfinderischer Röpfe. Gine gange Reihe von Produtten und Neuerungen wurden hergestellt, aber alle versagten, d. h. boten keinen wirklichen und sicheren Schutz vor der Explosionsgefahr. Die Sache wurde zu tompliziert angefaßt und die Berfuche alle icheiterten an falichen Boraussehungen und bem Sang an ber bisherigen Form der Rannen d. h. des Ausflugrohres.

Gin ichweres Unglud, prurfacht burch bie Explosion einer Betroltanne beim Unfenern, brachte nun diefes Fruhjahr den Mechaniker Herrn Hrch. Dübendorfer in Zürich auf die richtige Fährte und nach zahlreichen Bersuchen und Broben murbe bie heute in verblüffenter Bolltommenheit hergeftellte feuer- und explofionsfichere Betrolfanne tonftruiert. Die Erftabung ging nunmehr an herrn 3. Enberli in Bürich I über, ber fie in allen Sandern patentieren ließ und speziell bie Fabritation für bie Schweiz und Deutsch= land unter Leitung des Gifinders felbft übernimmt.

Donnerstag ben 12. Mai nachmittags nun fand auf bem Areal ber alten Tonhalle in Zürich im Beisein bes Gerrn Regierungsrat Rägelt als Chef ber fantonalen Brandaffe= furrang und bes herrn Schoch, Affefurrang: Sefretar, bes nen gewählten Berrn Stadtrat Miller als ftabtifchem Bolizeichef, des Polizeifetretars und der ftadtifchen Feuerverordneten, des Chefs der kantonalen Polizei, Herrn Dr. Rappold, einer Reihe Redaktoren und Journalisten und zahlreichem weitern fich interessierenden Bublikum eine öffentliche Borweisung und Probe ber Kanne statt. Zwei große Rohlen= und Hobel= spähnfeuer wurde dirett mit der Ranne fortwährend gespiesen, fo daß das Ausflugrohr mitten in den hochauflodernden Flammen feinen gefährlichem Gehalt abgab. Aber nicht nur Betroleum, auch Spiritus, Bengin und gulett bas fo gefürchtete gefähiliche Reolin murbe aus der Ranne dirett ins lodernde Fener geschüttet ohne jebe Befahr.

Die Wirkung bei ben Zuschauern war geradezu eine ber= Die Gefindung ift fo einfach wie bas Gi bes Kolumbus, bietet in ber Handhabung und Benutung absolut feine Schwierigkeit und wird auch die Ranne, beren Fabrifation bereits in nächften Tagen beginnt, nicht viel teurer als die heute so gefährliche gewöhnliche Kanne. Unsere Frauen und Madchen aber werden für bie fo bedeutsame Erfindung ficher Dant wiffen.

Die exploftons= und fenersichere Ranne hat folgende Ron= ftruktion:

Das an ber Ranne angebrachte Ausgugrohr bilbet in seinem untern Teil den Sitz für ein Abschlußventil, das hier durch eine an einem Steg befestigte Feder in seiner Verschlußftellung gurudgehalten wird.

Die Deffnung des Bentils erfolgt durch einen in der Nähe ber Ausguß Deffnung angebrachten Hebel, welcher mit jenem (bem Bentil) burch einen Faben aus entsprechenbem Material in Berbinbung ift.

Das Ausgufrohr erweitert fich gegen fein oberes Enbe berart, daß das durchfließende Petrol hier nicht mehr den gangen Querfchnitt ausfüllen tann.

Soll Petrol aus ber Ranne gegoffen werben, so ift vorerft mittelft bes Fabens bas Bentil von feinem Sit gu